



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Berufung und Schöffengericht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

daher an den hohen Reichstag die dringende Bitte: er wolle allen weiteren Handelsverträgen, soweit sie eine Herabsetzung der bestehenden Zölle enthalten, unbedingt seine Zustimmung versagen und auf eine Förderung auch der landwirtschaftlichen Ausfuhr Bedacht nehmen, damit die deutsche Landwirtschaft blühen könne zum Segen des gesamten Vaterlandes.

Die große „unpolitische“ Partei der Landwirte Deutschlands ist also am 18. Februar 1893 mit Gewalt geboren worden. Ob sie lebensfähig ist, hat sie jetzt zu beweisen. Wir wünschen den deutschen Landwirten von ganzem Herzen sonnigere Tage, als sie in den letzten Jahrzehnten gehabt haben; aber wenn sie nicht ebenso hohe Ansprüche an sich selbst wie an ihre nichtlandwirtschaftlichen Mitbürger stellen, werden auch alle Massenversammlungen sie nicht retten.



Berufung und Schöffengericht



Die Zeitungen haben von einer Umfrage des preussischen Justizministers berichtet, ob es genügen werde, die Strafkammern der Landgerichte in Zukunft nur mit drei, statt wie jetzt mit fünf Richtern zu besetzen. Zugleich verlautet, daß die Bundesregierungen geneigt seien, dem Andrängen des Reichstags nachzugeben und die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern einzuführen. Man darf sich daher darauf gefaßt machen, daß eine Gesetzesvorlage, die um den Preis der Herabsetzung der Richterzahl von fünf auf drei die Berufung gegen die Urteile der Strafkammern gewährt, die Zustimmung des Reichstags finden werde. Da scheint es denn geboten, in letzter Stunde noch einmal zu prüfen, was durch diese Neuordnung gewonnen würde, und ob sie nicht am Ende den Teufel durch Belzebub austriebe.

Augenscheinlich sollen die einzuführenden Berufungskammern oder Berufungsenate mit fünf gelehrten Richtern besetzt werden. Ist aber der Vorteil, den eine wiederholte Prüfung der Anklage bietet, wirklich so groß, daß sie, obwohl von einem nicht besser besetzten Gerichte vorgenommen, als es gegenwärtig das erstinstanzliche ist, den Nachteil aufwiegen könnte, der dadurch entsteht, daß die erste Entscheidung in die Hand eines weniger gut besetzten Gerichts als bisher gelegt wird? Oder werden nicht gerechtere Urteile ergehen, wenn sie gleich von vornherein von dem bessern Gerichte der fünf Richter gefunden werden?

Es ist schon oft betont worden, daß die nach Verlauf oft recht langer Zeit zur Nachprüfung schreitende zweite Instanz regelmäßig minder frische und zuverlässige Beweismittel zur Unterlage ihrer Entscheidung hat, als die erste. Diese Erwägung und der Umstand, daß das Berufungsgericht regelmäßig wieder neuen Beweis erheben muß, hat denn auch in den sechziger Jahren dazu geführt, die Berufung in großen deutschen Reichsgebieten aufzuheben. Auf der andern Seite wird entgegengehalten, der Angeklagte werde häufig durch das Urteil überrascht, er merke erst hinterher, worauf es ankommt, und wie er sich hätte verteidigen sollen. Ob diese Fälle wirklich so häufig sind, insbesondre wenn eine gerichtliche Voruntersuchung vorausgegangen und der Angeklagte von einem Rechtskundigen verteidigt worden ist, mag dahingestellt bleiben. Wenn man freilich in reichsgerichtlichen Entscheidungen, die von der Tagespresse wiedergegeben werden, wiederholt als Grund für Verwerfung der Revisionen liest: der Angeklagte habe ja in der ersten Instanz gar nicht behauptet, daß ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe; er habe sich ja nicht auf den Schutz des bekannten § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs bei Beleidigungen berufen u. s. w., so möchte man allerdings den Einwand nicht für unbegründet halten. Kommen aber solche Fälle vor, so trifft die Schuld doch vorzugsweise das erkennende Gericht, den die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und die beisitzenden Richter, wenn auch immerhin der Unverstand des Angeklagten, seine Befangenheit vor dem Gerichtshofe, das Ungeschick und die Unlust des Verteidigers dabei eine Rolle spielen und die Schuld des Gerichts mildern mögen.

Die Hauptsache bleibt jedenfalls die Art und Weise, wie sich das erkennende Gericht in der Hauptverhandlung die Unterlagen für sein Urteil verschafft. Ist diese mangelhaft auch bei dem Berufungsprozesse, so ist alle Einführung der Berufung vergeblich. Glaubt man aber Grund zur Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung des jetzigen Fünfergerichts zu haben, wenn es in erster Instanz urteilt, welchen Unterschied wird es dann machen, wenn derselbe Gerichtshof in zweiter Instanz Recht spricht?

Wichtiger als alle Instanzeneinrichtung ist die Schaffung von Gerichten, die in sich selbst die Gewähr einer guten Rechtsprechung tragen. Gleichwohl ist die Zulässigkeit der Berufung gegen die Urteile der meisten Strafgerichte berechtigt. Bringt sie auch in vieler Beziehung Nachteile mit sich, und wäre es zweifellos besser, wir könnten sie entbehren, so wird sie doch geradezu notwendig um der Unmöglichkeit willen, alle Straffachen sofort von dem als besten erkannten Gerichte aburteilen zu lassen. Wäre es denkbar, daß alle Straffälle schon in erster Instanz von dem höchsten Gerichte entschieden werden könnten, käme jede Übertretung von vornherein von den Straffenaten des Reichsgerichts zur Aburteilung, so bliebe für eine zweite Instanz von selbst kein Raum. Daß dies nicht durchführbar ist, liegt auf der Hand. Man muß also

die unendliche Fülle der Strafsachen, um ihre Erledigung überhaupt zu ermöglichen, Gerichten überlassen, die schon durch ihre geringere Mitgliederzahl nicht die gleiche Gewähr für einen gerechten Spruch geben, wie das am reichsten und besten zusammengesetzte höchste Gericht. Und dies darf um so unbedenklicher geschehen, als die Schwierigkeit der Untersuchung nicht in allen Straffällen gleich groß ist, sondern im großen und ganzen mit der Schwere des Falls in gleichem Verhältnis steht. Wünschenswert bleibt aber stets, daß das Gericht so gut wie möglich besetzt sei. Die Berufung findet deshalb ihre Rechtfertigung in erster Linie nicht darin, daß eine Nachprüfung des Urteils erster Instanz wünschenswert ist, sondern darin, daß einem besser besetzten Gerichte die Urteilsfindung ermöglicht wird, dem sie richtiger von vornherein übertragen worden wäre, und dem sie nur aus praktischen, namentlich aus finanziellen Gründen zunächst entzogen war, weil man hoffte, mit einem minderwertigen Gerichte auszukommen.

Es liegt daher der Gedanke nahe, den Beschwerden über die Strafrechtspflege, die dem Rufe nach Wiedereinführung der Berufung heute einen so starken Wiederhall geben, lieber dadurch abzuheben, daß man gewisse schwierigere und verwickeltere Straffälle, die jetzt von Gerichten niedrer Ordnung abzuurteilen sind, sofort dem Gerichte höherer Ordnung zuwiese oder zuzuweisen gestattete. So sind umgekehrt schon jetzt die Strafkammern ermächtigt, gewisse einfachere Strafsachen dem Schöffengericht, also dem Gericht niedrer Ordnung, zur Entscheidung zu überlassen. Man denke z. B. an Straffälle, deren Untersuchung so umfangreich ist, daß jede Wiederholung der Beweisaufnahme nur Verschleierung des wahren Sachverhalts bedeuten würde, und die zugleich die öffentliche Meinung so stark aufregen, daß sie eine neue öffentliche Verhandlung einfach nicht ertragen. In solchen Fällen wird jedermann einverstanden sein, daß der Augiasstall einmal ausgeräumt werde und gründlich, aber dann nicht wieder!

Liegt also der Schwerpunkt der Berufung in der Möglichkeit, die Sache vor einem besser besetzten Gerichte zur Aburteilung zu bringen, so ergibt sich von selbst, daß uns die von der Regierung geplante Einführung der Berufung um keinen Schritt weiter bringt, da sie die zukünftigen Berufungsgerichte nicht besser macht, als unsere jetzigen Strafkammern sind. Die bessernde Hand ist deshalb an einem andern Punkte anzulegen.

Es kann nicht geleugnet werden, daß mit der Rechtsprechung, wie sie durch die mit fünf gelehrten Richtern besetzten Strafkammern geübt wird, Unzufriedenheit herrscht. Wenn aber diese Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung von Gerichten, auf denen nach unsrer Gerichtsverfassung das Hauptgewicht der Rechtspflege ruht, weite Kreise des Volks und keineswegs nur Laien ergreift, so ist es Pflicht der Regierung und aller Wohlmeinenden, einer so besorglichen Erscheinung auf den Grund zu gehen. Denn eine Rechtspflege,

die das volle Vertrauen des Volks genießt, bildet eine feste Stütze des innern sozialen Friedens und bringt dauerndere Wirkungen hervor, als Flinten und Kanonen. Dauernd aber dürfte dieser Unzufriedenheit kaum damit abgeholfen werden, daß man die Richterzahl der Strafkammern verringert und die Berufung an ein wieder mit fünf gelehrten Richtern besetztes Gericht einführt. Wir fürchten, die Freude über die Berufung wird dann sehr kurz sein, und bald werden die Klagen gegen die erstinstanzlichen Urteile der drei Richter, wie nicht anders zu erwarten, verstärkt, die gegen die Urteile der Berufungsgerichte aber in gleichem Maße wiederkehren.

Der Grund der Unzufriedenheit mit den Urteilen der Strafkammern der Landgerichte liegt eben ganz wo anders. Dies wird erkennbar, wenn man beobachtet, welches Vertrauen im Gegensatz zu den Strafkammern allgemein die Schöffengerichte genießen. Man behauptet, daß die Urteile der Strafkammern nicht selten das natürliche Rechtsgefühl verletzen. Wir wollen nicht untersuchen, inwieweit dieser Tadel begründet ist, auch nicht, wieviel davon auf Rechnung von Rechtsansichten kommt, denen das höchste Gericht huldigt, und dessen Aussprüche bei den Strafkammern — sehr mit Unrecht! — heute Gesetzeskraft genießen. Solange z. B. nicht allgemein anerkannt wird, daß man das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einer Handlung gehabt haben muß, um für ihre vorsätzliche Begehung Strafe zu erleiden, werden immer wieder Entscheidungen vorkommen, die mit dem natürlichen Rechtsbewußtsein in schroffem Gegensatz stehen. Herrscht aber einmal ein Mißtrauen gegen die Strafurteile von Gerichten, die nur mit Rechtsgelehrten besetzt sind, und ist auch keine Aussicht, daß sich dieses Vertrauen von selbst bald wieder befestigt, so ist nur dadurch zu helfen, daß man die gelehrten Gerichte in solche verwandelt, die das erforderliche Vertrauen genießen: daß man sich entschließt, auf den ersten Entwurf einer Reichsstrafprozessordnung des Ministers Friedberg vom Jahre 1873 zurückzugreifen und an Stelle der Strafkammern Schöffengerichte einführt.

Die Vorzüge der Schöffengerichte sind oft genug auch in diesen Blättern erörtert worden. Sie bestehen, kurz zusammengefaßt, in der aus ihrer Befassung sich ergebenden Notwendigkeit, den Gang der Verhandlung zu mäßigen und damit eine erschöpfendere Erörterung des Sachverhalts zu gewährleisten, sie machen eine haarspalterische, dem starren Buchstaben des Gesetzes nachgehende Rechtsprechung unwahrscheinlich, und sie entsprechen dem Grundsatz der Selbstverwaltung, die heute auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens durchgeführt ist. Schon in einem Schreiben vom 24. Oktober 1870 an den Bundesrat urteilt das sächsische Ministerium über die damals seit mehreren Jahren in Sachsen eingeführten Schöffengerichte: „Die beinahe übereinstimmende Ansicht aller geht dahin, daß die Einrichtung des Schöffengerichts einen wesentlichen Fortschritt enthalte, daß das Vertrauen zu den Sprüchen der Schöffengerichte

gerichte täglich mehr steige, und daß die Art und Weise, wie die Schöffen ihren Beruf auffassen und erfüllen, ohne jeden Zweifel lobenswert sei. Das Vertrauen zu den Erkenntnissen der Schöffengerichte ist auch offenbar in den Kreisen vorhanden, in denen häufig die Richterprüche rechtsgelehrter Richter mit Mißtrauen aufgenommen werden. Ebenso ist die Sympathie der Schöffen selbst mit dem neuen Institute offenbar im Wachsen begriffen." Wir wüßten nicht, weshalb dieses Urteil nicht heute noch gelten sollte.

Wenn gleichwohl in dem dritten Entwurf einer Reichsstrafprozeßordnung von der allgemeinen Durchführung der Schöffengerichte wieder abgesehen worden ist, so beruhte das nicht auf einer veränderten Ansicht über den Wert der Schöffengerichte, sondern ausschließlich auf der angeblichen Schwierigkeit, in einzelnen östlichen Provinzen Preußens die erforderliche Anzahl von Schöffen zu finden. Diese partikularistische Rücksicht entzog dem ganzen Deutschland ein vortreffliches Gericht. Seiner Wiederholung muß man aber doch beizeiten ernstlich entgegentreten.

Entschließen sich die Bundesregierungen, die Strafkammern in Schöffengerichte umzuwandeln und gegen deren Urteile zugleich die Berufung an ein größeres Schöffengericht zu gewähren, so haben sie einen großen Trumpf in der Hand. Diesen Trumpf sollten sie aber nun so viel als möglich zu verwerten suchen und in unsrer Zeit der politischen „Kompensationen“ nicht ohne eine angemessene Gegenleistung ausspielen. Daß wir dabei eine Gegenleistung im Auge haben, die gleichfalls eine der fruchtbarsten Verbesserungen unsers Strafprozesses sein würde, versteht sich von selbst. Es ist die Umwandlung der Schwurgerichte in große Schöffengerichte.

Wenn irgend jemals, so ist jetzt der geeignete Zeitpunkt, diesen falschen Edelstein, den uns 1848 die Franzosen in die Krone der Göttin der Gerechtigkeit gesetzt haben, mit dem echten des Schöffengerichts zu vertauschen. Wohl niemals wieder wird die Regierung in der Lage sein, für die Abschaffung der Schwurgerichte so gewichtige „Kompensationen“ bieten zu können, wie jetzt durch Einführung der Berufung und der Beteiligung der Laien in allen Strafgerichten mit Ausnahme des Reichsgerichts. Dem gegenüber muß der Vorwurf verstummen, als sei es auf einen Angriff auf die „Freiheiten des Volks“ abgesehen, der ja stets laut erhoben wird, wenn von Abschaffung des Schwurgerichts die Rede ist.

Daß aber die Beteiligung des Laienelements in der Strafrechtspflege, sobald man sie überhaupt für wünschenswert hält, bei weitem vorzuziehen ist, wenn sie in der Form der Schöffengerichte erfolgt, darüber besteht unter sachlich urteilenden kaum noch eine Meinungsverschiedenheit. Die Vorteile des Schöffengerichts vor dem schon durch seine Fragestellungen ungemein verwickelten und Zufälligkeiten aller Art ausgesetzten Geschwornengerichte mit seiner Trennung in Richterbank und Geschwornenbank sind zu einleuchtend. Und wenn

man das Übergewicht der rechtsgelehrten Richter im Schöffengericht, trotz der selbstverständlichen Überzahl der Schöffen, oft als Nachteil gegenüber dem Geschwornengericht anführt, so können wir nur sagen, daß Schöffen, die so wenig Einsicht und Charakterfestigkeit haben, daß sie sich einfach von den gelehrten Richtern ins Schlepptau nehmen lassen, jedenfalls noch schlechtere Geschworne abgeben. Besser, sie lassen sich vom unparteiischen Richter leiten, als sie sind ein Werkzeug in der Hand eines geschickten Staatsanwalts oder Verteidigers.

Man greife also auch hier wieder auf den Friedbergischen Entwurf zurück und setze an Stelle der fremdländischen Einrichtung des Geschwornengerichts das deutsche Schöffengericht.

Die Gerichtsverfassung aber, die jetzt das bunteste und verworrenste Aussehen hat, wird dann eine einheitliche, einfache Gliederung gewinnen. Ein Gericht gleicher Art wird an die Stelle von Gerichten vierfach verschiedner Arten treten — vom Reichsgericht abgesehen —, und zwar ein Gericht, das nach menschlichem Ermessen und nach den bisherigen Erfahrungen die größte Gewähr einer gerechten Rechtsprechung bietet: das Schöffengericht, abgestuft in großes, mittleres und kleines lediglich durch die Anzahl der mitwirkenden gelehrten und ungelehrten Richter.

An diese drei Schöffengerichte würde sich dann mit Leichtigkeit das Rechtsmittelverfahren anschließen, und es ergäbe sich von selbst, daß das mittlere Schöffengericht die Berufungsinstanz für das kleine, das große Schöffengericht aber die Berufungsinstanz für das mittlere, in erster Instanz urteilende Schöffengericht bildete. Denn ist man wirklich der Überzeugung, daß das Schöffengericht das beste seiner Art sei, so muß man es auch als Berufungsgericht urteilen lassen.

Werden, wie wir annehmen, dem großen Schöffengerichte die schwersten Straffälle in erster Instanz zugewiesen, so hat unter der weitem Voraussetzung, daß die großen Schöffengerichte überhaupt die denkbar beste Zusammensetzung richterlicher Kräfte besitzen, gegen deren Urteile nach unsrer oben entwickelten Ansicht eine Berufung allerdings keinen Raum. Wir glauben auch, daß den Mängeln, die eine zweite Prüfung zu erfordern scheinen, durch eine sorgfältig geführte gerichtliche Voruntersuchung und Verteidigung recht wohl abgeholfen werden kann.

Auch ist es dann keineswegs nötig, über jede Art von Rechtsmitteln die Schöffengerichte urteilen zu lassen. Es giebt Rechtsmittel, die rein prozessuale, der Kenntnis des Laien weniger geläufige Bestimmungen betreffen. Über solche könnten die gelehrten Richterkollegien des mittlern oder großen Schöffengerichts recht gut allein entscheiden. Beschwerden dagegen, die die Feststellung des Thatbestands, seine Unterordnung unter die Vorschriften des Gesetzes und Zuweisung der verdienten Strafe angreifen, richten sich gegen das Wesentliche

der Urteilsfindung selbst, und dieses Wesentliche neu festzustellen darf nur das Gericht berufen sein, das vermöge seiner Besetzung eine gerechte Urteilsfindung gewährleistet.

Eine Rechtsbeschwerde freilich, die nur falsche Gesetzesauslegung rügt, wird auch in Zukunft an das Reichsgericht gegen die Urteile der großen Schöffengerichte, gleichviel ob sie in erster oder in zweiter Instanz entscheiden, gegeben werden müssen; denn sie ist das Mittel, die Einheitlichkeit in der Rechtsprechung aller deutschen Gerichte zu wahren. Die Gestaltung im einzelnen lassen wir als juristisch-technische Frage hier beiseite.

Bei den angedeuteten Beschränkungen der Rechtsmittel würden fast mit der bisherigen Geschwornenanzahl die mittlern und größern Schöffengerichte unserer Schätzung nach besetzt werden können. Weiter würde allein die hier vorgeschlagene strenge Durchführung der Schöffengerichte die Einführung der Berufung auch gegen die Urteile der mittlern Strafgerichte, wie sie jetzt geplant ist, ermöglichen, ohne eine größere Anzahl beamteter Richter zu erfordern. Denn eine stärkere Besetzung der mittlern Schöffengerichte als mit drei und der großen Schöffengerichte als mit vier gelehrten Richtern dürfte kaum nötig sein. Vielleicht sind schon zwei und drei Richter mit drei und vier Schöffen genügend. Dazu kommt, daß die mittlern Schöffengerichte grundsätzlich nicht bei den Landgerichten, sondern bei mittlern und selbst kleinern Amtsgerichten errichtet werden können. Es stünde auch nichts im Wege, die mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte zu dem Dreirichterkollegium der mittlern Schöffengerichte zu vereinigen; ja diese Kollegien würden sich sogar aus Richtern verschiedner, nahe benachbarter Amtsgerichte zusammensetzen lassen. Eine derartige Dezentralisation der Rechtspflege, die ja auch für die Zivilsachen angestrebt wird, hätte manchen Vorteil: die Zeugen wohnen näher dem Sitze des Gerichts, die Arbeitskraft mancher nicht hinreichend beschäftigten Richter kleinerer Gerichte könnte mehr ausgenutzt werden, und das zeitweilige gemeinsame Arbeiten wirkte anregend auf die Thätigkeit und wissenschaftliche Fortbildung des Einzelrichters.

Erweiterte man endlich noch die Zuständigkeit der kleinen Schöffengerichte, was sehr gut möglich wäre, so würde trotz der einzuführenden Berufung gegen die Urteile der mittlern Schöffengerichte sogar eine geringere Richterzahl als jetzt erforderlich sein. Dann könnte die Justizverwaltung nicht nur eine strengere Auslese unter den geeigneten Personen halten, sondern es bestünde auch endlich einmal für Preußen die Aussicht, wenigstens die notwendige Richterzahl zu erlangen und das eines großen Staates nicht würdige und durchaus gegen den Geist des Gerichtsverfassungsgesetzes verstößende übermäßige Wirtschaften mit unbefoldeten und nicht fest angestellten, darum in ihrer Unabhängigkeit gefährdeten Hilfsrichtern aufzugeben.

Höher als alles aber steht, daß wir eine Rechtsprechung erhalten würden,

die vollstümlich wäre und nach menschlichen Begriffen die größte Gewähr für Gerechtigkeit böte, sowie daß durch die Schöffen die Kenntnis vom Rechte in weite Kreise des Volks getragen und dessen Rechtsgefühl gekräftigt werden würde.



Ein Kapitel von deutscher Lyrik

2



icht besser und behaglicher als die lyrische Dichtung im engern Sinne ist heute die lyrisch-epische Poesie mit ihren mannichfachen Untergattungen und Mischungen gestellt. Um die schulmeisterlichen Ästhetiker, die noch immer versichern, daß die große Epopöe die einzige reine Form sei, braucht sich allerdings der moderne erzählende Dichter nicht zu kümmern, und selbst die naturalistischen Apostel, die nach und nach entdeckt haben, daß allein der moderne Roman und die Novelle eine Art von Berechtigung besitzen, haben nicht hindern können, daß noch in jüngster Zeit ein paar lyrisch-epische Gedichte von Robert Hamerling, F. W. Scheffel, Rudolf Baumbach und leider auch von Julius Wolff große Verbreitung gefunden haben. Schlimmer für die wirklichen Dichter dieses Gebiets ist es schon, daß ihre Aussicht, von der Masse der Dilettanten und blöden Nachahmer unterschieden zu werden, noch geringer ist als bei den Lyrikern im engern Sinne. Die gleichen Zeilen kritikloser Reklame oder geringschätigen Lobes werden in unsern Zeitungen an die besten Schöpfungen, wie an die kläglichsten Stümpereien verspendet; „Ha, fürwahr, das ist etwas, das reimt sich, oder reimt sich beinahe“ soll Lord Bacon zu irgend einem unglücklichen Versifizer gesagt haben, und nach diesem Vorbilde scheint sich die neueste Kritik poetischer Werke zu bilden. Für die Besprechung lyrisch-epischer Dichtungen sind zwei oder drei Rezepte vorhanden, je nachdem klassisches Epos mit antikem Hintergrund und Neigung für Epopöe, zu Scheffelscher Beweglichkeit mit burschikosem Ton oder Hinneigung zu lyrischer Romantik à la Roquette und Baumbach vorausgesetzt wird. In jener von vornherein feststehenden Überzeugung, daß es sich bei allen diesen Erzählungen in Versen niemals um eine dichterische Individualität, nirgends um einen selbständigen und eigentümlichen Wert handle, liegt eine so tiefe Geringschätzung, daß eben die ganze naive Kindlichkeit oder Eitelkeit angehender Dichter dazu gehört, um sich auch an solcher Anerkennung noch zu erquicken. Die Gedankenlosigkeit